

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Vallendar

vom Datum

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 derzeitige Fassung Öffentliche Bekanntmachungen	§ 1 neue Fassung Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	§ 1 Vorschlag CDU-Fraktion Öffentliche Bekanntmachungen
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Vallendar erfolgen in einer Zeitung.</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vallendar unter der Adresse https://www.vg-vallendar.de, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist.</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Vallendar erfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im elektronischen Ratsinformationssystem (RIS) der Verbandsgemeinde Vallendar als primärem Bekanntmachungsorgan sowie 2. ergänzend in der durch Beschluss des Verbandsgemeinderates bestimmten Zeitung.
<p>(2) Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse – http://www.vallendar.eu -.</p>	<p>(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde Vallendar (Rathausplatz 13, 56179 Vallendar) zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.</p>	<p>(2) Der Verbandsgemeinderat legt durch Beschluss fest, welche Zeitung gemäß Absatz 1 Nr. 2 verwendet wird. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p>
<p>(3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar in Vallendar zu jedermanns</p>	<p>(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>(3) Karten, Pläne oder andere Unterlagen können durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht wer-</p>

<p>Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.</p>		<p>den. Auf Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung wird im RIS und in der nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Zeitung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage; sie ist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.</p>
<p>(4) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden gemäß Absatz 1 bekannt gemacht.</p>	<p>(4) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 3 entsprechend.</p>
<p>(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu §27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs.1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Verbandsgemeinde Vallendar liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Verbandsgemeinde Vallendar sowie zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der verbandsgangehörigen Gemeinden.</p>	<p>(5) Dringliche Sitzungen des Verbandsgemeinderates oder seiner Ausschüsse werden im RIS bekanntgemacht; zusätzlich in der nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Zeitung, soweit dies fristgerecht möglich ist.</p>
<p>(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche</p>		<p>(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche</p>

<p>Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>		<p>Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>Kommentar: Digitale Bekanntmachung wird zum Regelfall (RIS), Zeitung bleibt ergänzend. Altregelung des Absatzes 4 wird inhaltlich übernommen, Dringlichkeits- und Notbekanntmachung bleiben gesichert.</p>
--	--	---

<p>§ 2 derzeitige Fassung Unterrichtung der Einwohner</p>	<p>§ 2 neue Fassung Unterrichtung der Einwohner</p>	<p>§ 2 Vorschlag CDU-Fraktion (Ergänzung) Unterrichtung der Einwohner</p>
<p>(1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Muster-Hauptsatzung sieht die „Unterrichtung der Einwohner“ nicht mehr vor, da dies gesetzlich geregelt ist. Daher wird der derzeitige § 2 ersatzlos gestrichen.</i></p>	<p>(1) bleibt unverändert.</p>
<p>(2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschusssitzungen erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.</p>		<p>(2) bleibt unverändert.</p>
		<p>(3) Ergebnisse öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden zeitnah im elektronischen Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Vallendar veröffentlicht.</p>

		<p>Kommentar: Die bestehenden Regelungen bleiben bestehen, werden aber um eine verbindliche digitale Information ergänzt.</p>
--	--	---

<p>§ 3 derzeitige Fassung</p> <p>Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p>	<p>§ 3 neue Fassung</p> <p>Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p>	<p>§ 3 Vorschlag CDU-Fraktion (Ergänzung)</p> <p>Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p>
<p>(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; die Zahl der Mitglieder und deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.</p>	<p>(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptausschuss 2. Rechnungsprüfungsausschuss 3. Ausschuss für Technik und Umwelt 4. Ausschuss für Bildung, Jugend, Senioren und Soziales 5. Schulträgerausschuss 6. Werkausschuss 	<p>(1) bis (4) bleiben unverändert.</p>
<p>(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnungsprüfungsausschuss, 2. Ausschuss für Technik und Umwelt, 3. Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport und Förderung von Wirtschaft und Tourismus, 4. Schulträgerausschuss, 	<p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse gem. Absatz 1 sowie deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt. Jedes Mitglied hat bis zu zwei Stellvertreter.</p>	<p>(1) bis (4) bleiben unverändert.</p>

5. Werksausschuss.		
(3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse gem. Abs. 2 sowie deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.	(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden nach § 45 GemO aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.	(1) bis (4) bleiben unverändert.
(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Vertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.	(4) Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern der Verbandsgemeinde Vallendar gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreter sowie die Schulleitung mit beratender Stimme an.	(1) bis (4) bleiben unverändert.
	(5) Ein Ratsmitglied kann nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten werden.	(5) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse sind zulässig, wenn die Zuständigkeitsbereiche berührt werden. Die Federführung liegt beim Hauptausschuss. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates. Kommentar: Gemeinsame Sitzungen (z.B. ATU/HA) werden erstmals ausdrücklich geregelt.

		§ 3a (neu) Vorschlag CDU-Fraktion Sitzungsturnus des Verbandsgemeinderates
		Der Verbandsgemeinderat tritt mindestens sechs Mal pro Kalenderjahr zu öffentlichen Sitzungen zusammen. Kommentar: Fixiert einen Mindeststandard an Tagungen, ohne die Möglichkeit zusätzlicher Sitzungen einzuschränken.

		§ 3b (neu) Vorschlag CDU-Fraktion Ältestenrat
		(1) Zur Unterstützung des Vorsitzes bei der Organisation und Koordination der Ratsarbeit wird ein Ältestenrat gebildet.
		(2) Dem Ältestenrat gehören an: 1. der Bürgermeister als Vorsitzender, 2. die Beigeordneten, 3. die Fraktionsvorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen oder deren Stellvertreter.
		(3) Der Ältestenrat berät Fragen der Verfahrensführung, der überfraktionellen Abstimmung, des Sitzungslaufs sowie Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Verbandsgemeinderates.
		(4) Der Ältestenrat ist kein beschlussfassendes Gremium. Seine Empfehlungen haben beratenden Charakter.
		(5) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf statt und werden vom Bürgermeister einberufen. Kommentar: Stärkt die überfraktionelle Abstimmung und entlastet die eigentlichen Ratssitzungen.

		<p>§ 3c (neu) Vorschlag CDU-Fraktion</p> <p>Arbeitskreise des Verbandsgemeinderates</p>
		<p>(1) Zur vertieften Beratung komplexer Themen kann der Verbandsgemeinderat beratende Arbeitskreise bilden.</p>
		<p>(2) Arbeitskreise können eingerichtet werden</p> <p>1. durch Beschluss des Verbandsgemeinderates oder</p> <p>2. auf Vorschlag des Hauptausschusses.</p>
		<p>(3) Der Einsetzungsbeschluss regelt insbesondere</p> <p>1. das Themengebiet und den Auftrag des Arbeitskreises,</p> <p>2. die Zusammensetzung,</p> <p>3. die Vorsitzführung,</p> <p>4. die Berichtspflichten gegenüber dem Verbandsgemeinderat oder dem Hauptausschuss.</p>
		<p>(4) Arbeitskreise tagen nichtöffentlich und haben keine Entscheidungsbefugnis.</p>
		<p>(5) Arbeitskreise können zeitlich befristet oder als ständige Arbeitskreise eingerichtet werden.</p> <p>Kommentar: Schafft eine saubere Grundlage für thematische AK (z.B. Schule, Haushalt, Verkehr) ohne neue „Mini-Räte“ zu erzeugen.</p>

<p>§ 4 derzeitige Fassung Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse</p>	<p>§ 4 neue Fassung Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse</p>	<p>§ 4 Vorschlag CDU-Fraktion (Anpassung der Wertgrenzen) Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse</p>
<p>(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Haushaltsplan, 2. die Satzungen, 3. die Bauleitplanung 4. die Regionalplanung, 5. Entwicklungsvorhaben, 6. die Finanzplanung. 	<p>(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Anstelle des jeweiligen Ausschusses kann die Beratung und Beschlussfassung jeder Angelegenheit auch unmittelbar im Verbandsgemeinderat erfolgen. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €; 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 25.000 € 	

	<p>bis 100.000 €;</p> <p>3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 € bis 50.000 €;</p> <p>4. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze über 25.000 € bis 50.000 €, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist. Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze über 25.000 € bis 50.000 €;</p> <p>5. Erlass von gemeindlichen Forderungen über 25.000 €;</p> <p>6. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert über 75.000 €,</p>	
<p>(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <p>1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;</p> <p>2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 15.000 € bis 51.000 €;</p>	<p>(3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <p>1. Verfügung über das der Abwasserwirtschaft dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze über 25.000 € bis 75.000 €;</p> <p>2. Genehmigung von den Abwasserwirtschaft betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.</p> <p>(4) Wertgrenzen der Absätze 2 und 3 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.</p>	<p>(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <p>1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;</p> <p>2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 20.000 € bis 75.000 €;</p>

<p>3. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €, sofern diese nicht geringfügig sind gemäß der Festlegung in der Haushaltssatzung;</p> <p>4. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Werthöhe von 7.500 € bis 15.000 € im Einzelfall;</p> <p>5. Erlass von Steuern, Abgaben oder sonstigen Forderungen der Verbandsgemeinde Vallendar innerhalb eines Haushaltsjahres bis zu einer Gesamthöhe von 2.500 €.</p> <p>(4) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <p>1. Verfügung über das der Abwasserwirtschaft dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall;</p> <p>2. Genehmigung von der Abwasserwirtschaft betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit der</p>		<p>3. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €, sofern diese nicht geringfügig sind gemäß der Festlegung in der Haushaltssatzung;</p> <p>4. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Werthöhe von 20.000 € bis 75.000 € im Einzelfall;</p> <p>5. Erlass von Steuern, Abgaben oder sonstigen Forderungen der Verbandsgemeinde Vallendar innerhalb eines Haushaltsjahres bis zu einer Gesamthöhe von 2.500 €.</p>
---	--	---

<p>dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €</p>		
		<p>(4) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügung über das der Abwasserwirtschaft dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall; 2. Genehmigung von der Abwasserwirtschaft betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.
		<p>(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertgrenzen sind vom Verbandsgemeinderat in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen.</p> <p>Kommentar: Zahlen werden an heutige Preisniveaus angepasst, Systematik (BM bis 20.000 €, HA bzw. Werksausschuss bis 75.000 €) wird klar gezogen, jährliche Überprüfung sorgt für Dynamik.</p>

§ 5 derzeitige Fassung Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	§ 5 neue Fassung Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	§ 5 Vorschlag CDU-Fraktion (Anpassung der Wertgrenzen)
<p>Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Werthöhe unter 7.500 €; 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 15.000 €; 3. Zeitpunkt und Höhe sowie die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung; 4. Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben oder sonstiger Forderungen der Verbandsgemeinde; 5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte nach § 30 Abs. 2 KAG. 	<p>(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €; 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €; 3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; 4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 €; 5. Stundung und Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen; 6. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 €; 7. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 75.000 €; 8. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten; 	<p>Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister</p> <p>Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen, Erwerb von Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Werthöhe unter 20.000 €; 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 20.000 €; 3. Zeitpunkt und Höhe sowie die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung; 4. Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben oder sonstiger Forderungen der Verbandsgemeinde; 5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte nach § 30 Abs. 2 KAG. <p>Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3</p>

<p>Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.</p> <p>Die der Abwasserwirtschaft betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.</p>	<p>9. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;</p> <p>10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.</p> <p>Die der Abwasserwirtschaft betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.</p>	<p>GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Die der Abwasserwirtschaft betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.</p> <p>Kommentar: BM-Kompetenzen werden an die neuen Wertgrenzen angepasst, System bleibt unverändert.</p>
	<p>(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.</p>	
	<p>(3) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.</p>	

§ 7 derzeitige Fassung Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	§ 7 neue Fassung Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	§ 7 Vorschlag CDU-Fraktion Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsgemeinderates
<p>(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 6.</p>	<p>(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Dies gilt auch für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind, aber zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten zu Fraktionssitzungen zugezogen werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.</p>	
<p>(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes von 30,00 € pro Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, ein Sitzungsgeld von 30,00 €; § 4 Abs. 2 KomAEVO Gemeinden gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.</p>	
<p>(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.</p>	<p>(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.</p>	

<p>(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 25,56 € je Sitzung. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Dies gilt vor allem Personen, die kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, also Hausfrauen/-männer.</p>	<p>(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.</p> <p>Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 30,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.</p>	
<p>(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.</p>	<p>(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.</p>	
<p>(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgeholzten Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.</p>	<p>(6) Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich ein Pauschalbetrag von 70,00 € je Fraktionsmitglied zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit in Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.</p>	
<p>(7) Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich einen Pauschalbetrag von 70,00 € je Fraktionsmitglied zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für die</p>	<p>(7) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen</p>	<p>(7) Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich einen Pauschalbetrag von 100,00 € je Fraktionsmitglied zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für die</p>

<p>Fraktionsarbeit in Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.</p>	<p>Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.</p>	<p>Fraktionsarbeit in Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.</p> <p>Kommentar: Anhebung auf ein angemessenes Niveau nach jahrzehntelanger Stagnation.</p>
---	--	--

§ 7a derzeitige Fassung Entschädigungspauschale elektronischer Sitzungsdienst		
<p>Für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst erhalten die Beigeordneten/Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigungspauschale von 100,00 € jährlich. Anspruch auf diese Entschädigungspauschale haben die Beigeordneten/Verbandsgemeinderatsmitglieder, die durch Unterschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar ihren Verzicht auf die Übersendung von Sitzungseinladungen und Niederschriften in Papierform erklären und stattdessen am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen. Die Erklärung hat nur Wirkung für die Zukunft. Die Entschädigungspauschale wird nachträglich zum Ende eines Kalenderjahres in Raten von 25,00 € ausgezahlt.</p>		

		<p>§ 7b (neu) Vorschlag CDU-Fraktion Digitaler Sitzungsdienst</p>
		<p>(1) Der elektronische Sitzungsdienst ist Regelfall. Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich digital bereitgestellt.</p>
		<p>(2) Auf Antrag einzelner Mitglieder können Unterlagen zusätzlich in Papierform ausgegeben werden.</p> <p>Kommentar: Zementiert die bereits praktizierte digitale Arbeitsweise, ohne jemanden auszuschließen.</p>

<p>§ 8 derzeitige Fassung</p> <p>Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen</p>	<p>§ 8 neue Fassung</p> <p>Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräte und des Ältestenrates</p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 7 Absatz 2.</p>	
<p>(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.</p>	<p>(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte sowie des Ältestenrates des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.</p>	
	<p>(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 5 und 7 entsprechend.</p>	

§ 9 derzeitige Fassung Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	§ 9 neue Fassung Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	
<p>(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 – Satz 1 – i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.</p>	<p>(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 KomAEVO i. V.m § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagesatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.</p>	
<p>(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.</p>	<p>(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Verbandsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und an den Besprechungen mit</p>	

	dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).	
(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.		
(4) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomA-EVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung an.		
(5) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.	(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 4 und 7 entsprechend.	

<p>§ 10 derzeitige Fassung</p> <p>Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige</p>	<p>§ 10 neue Fassung</p> <p>Entschädigungspauschale elektronischer Sitzungsdienst</p>	
<p>(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.</p>	<p>(1) Für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst erhalten die Ausschussmitglieder, die Verbandsgemeinderatsmitglieder sowie die Beigeordneten eine Entschädigungspauschale von 100,00 € jährlich. Anspruch auf diese Entschädigungspauschale haben die Ausschussmitglieder, die Verbandsgemeinderatsmitglieder sowie die Beigeordneten, wenn diese durch Unterschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar ihren Verzicht auf die Übersendung von Sitzungseinladungen und Niederschriften in Papierform erklären und stattdessen am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen. Die Entschädigungspauschale wird nachträglich zum Ende eines Kalendervierteljahres in Raten von 25,00 € ausgezahlt.</p>	
<p>(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter, 2. die Wehrführer sowie seine ständigen Vertreter, 3. die Personen mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, die Vertreter der Wehrführer und die Vertreter der Personen mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind 4. der Leiter Atemschutz 		

<p>5. die Geräteschutzwarte und Atemschutzwerkstatt</p> <p>6. die Atemschutzgeräthewarte</p> <p>7. der Gerätewart Gefahrstoff</p> <p>8. der Jugendfeuerwehrwart,</p> <p>9. der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung und</p> <p>10. der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.</p>														
<p>3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet. Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung eines Ausbilders je Ausbildungsstunde findet § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Anwendung.</p>														
<p>(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="197 1058 786 1313"> <thead> <tr> <th></th> <th>Rahmenbetrag nach der Feuerwehr Entschädigungsverordnung (Mindestbetrag-Höchstbetrag)</th> <th>entspricht einem Rahmenhöchstbetrag von prozentual</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. den Wehrleiter (für 4 Löschzüge)</td> <td>356,36 € 195,85 € -509,09 €</td> <td>70% Höchstbetrag</td> </tr> <tr> <td> 1.1 den ersten stellvertretenden Wehrleiter</td> <td>142,54 € 195,85 € -509,09 €</td> <td>40% v. Wehrleiter</td> </tr> <tr> <td> 1.2 den zweiten stellvertretenden Wehrleiter</td> <td>71,27 € 195,85 € -509,09 €</td> <td>20% v. Wehrleiter</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der 1. stellvertretende Wehrleiter erhält 40 % der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung. Der 2. stellvertretende Wehrleiter erhält 20 %</p>		Rahmenbetrag nach der Feuerwehr Entschädigungsverordnung (Mindestbetrag-Höchstbetrag)	entspricht einem Rahmenhöchstbetrag von prozentual	1. den Wehrleiter (für 4 Löschzüge)	356,36 € 195,85 € -509,09 €	70% Höchstbetrag	1.1 den ersten stellvertretenden Wehrleiter	142,54 € 195,85 € -509,09 €	40% v. Wehrleiter	1.2 den zweiten stellvertretenden Wehrleiter	71,27 € 195,85 € -509,09 €	20% v. Wehrleiter		
	Rahmenbetrag nach der Feuerwehr Entschädigungsverordnung (Mindestbetrag-Höchstbetrag)	entspricht einem Rahmenhöchstbetrag von prozentual												
1. den Wehrleiter (für 4 Löschzüge)	356,36 € 195,85 € -509,09 €	70% Höchstbetrag												
1.1 den ersten stellvertretenden Wehrleiter	142,54 € 195,85 € -509,09 €	40% v. Wehrleiter												
1.2 den zweiten stellvertretenden Wehrleiter	71,27 € 195,85 € -509,09 €	20% v. Wehrleiter												

<p>der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung. Zusätzlich erhält der Wehrleiter sowie seine Stellvertreter einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit von 8,31 EUR.</p> <p>2. den Wehrführer</p> <p>2.1 des Löschzuges Vallendar (B3) 141,08 € 39,41 € - 156,76 € 90% Höchstbetrag</p> <p>2.2 des Löschzuges Weitersburg (B2) 78,38 € 39,41 € - 156,76 € 50% Höchstbetrag</p> <p>2.3 des Löschzuges Urbar (B2) 78,38 € 39,41 € - 156,76 € 50% Höchstbetrag</p> <p>2.4 des Löschzuges Niederwerth (B2) 78,38 € 39,41 € - 156,76 € 50% Höchstbetrag</p> <p>3. den stellvertretenden Wehrführer</p> <p>3.1 Erster stellv. Wehrführer des Löschzuges Vallendar (B3) 70,54 € 19,71 € - 78,38 € 50% v. Wehrführer</p> <p>3.2 Zweiter stellv. Wehrführer des Löschzuges Vallendar (B3) 42,32 € 19,71 € - 78,38 € 30% v. Wehrführer</p> <p>3.3 Erste stellv. Wehrführer des Löschzuges Weitersburg (B2) 39,19 € 19,71 € - 78,38 € 50% v. Wehrführer</p> <p>3.4 Zweiter stellv. Wehrführer des Löschzuges Weitersburg (B2) 23,51 € 19,71 € - 78,38 € 30% v. Wehrführer</p> <p>3.5 Erster stellv. Wehrführer des Löschzuges Urbar (B2) 39,19 € 19,71 € - 78,38 € 50% v. Wehrführer</p> <p>3.6 Zweiter stellv. Wehrführer des Löschzuges Urbar (B2) 23,51 € 19,71 € - 78,38 € 30% v. Wehrführer</p> <p>3.7 Erster stellv. Wehrführer des Löschzuges Niederwerth (B2) 39,19 € 19,71 € - 78,38 € 50% v. Wehrführer</p> <p>3.8 Zweiter stellv. Wehrführer des Löschzuges Niederwerth (B2) 23,51 € 19,71 € - 78,38 € 30% v. Wehrführer</p>		
<p>(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist, (und für die Heranziehung zu Sicherheitswachen</p>		

<p>aufgrund des § 33 LBKG oder anderer Vorschriften). Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 8,00 Euro.</p>		
<p>(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Sofern es die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zulassen, übernimmt die Verbandsgemeinde auch die evtl. anfallenden Sozialversicherungsbeiträge.</p>		

§ 10 a derzeitige Fassung Aufwandsentschädigung nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz i.d.z.Zt. gültigen Fassung		
Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzge- setzes wird auf 10,00 € je Stunde festgesetzt.		

<p>§ 11 derzeitige Fassung</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.</p>	<p>§ 11 neue Fassung</p> <p>Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige</p>	
	<p>(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und der Absätze 2 bis 5.</p>	
	<p>(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter, 2. der ehrenamtliche Wehrführer sowie seine ständigen Vertreter, 3. die Personen mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, die Vertreter der Wehrführer und die Vertreter der Personen mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, 4. der Leiter Atemschutz 5. die Geräteschutzwarte und Atemschutzwerkstatt, 6. die Atemschutzgerätewarte, 7. der Gerätewart Gefahrenstoff, 	

	<p>8. der Jugendfeuerwehrwart,</p> <p>9. der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung</p> <p>10. der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.</p>	
	<p>(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet. Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung eines Ausbilders je Ausbildungsstunde findet § 11 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Anwendung.</p>	
	<p>(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Verbandsgemeinderat beschlossen.</p>	
	<p>(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist (auch bei der Heranziehung von Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG oder anderer Vorschriften): Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz wird vom Verbandsgemeinderat festgesetzt.</p> <p>(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem</p>	

	<p>Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.</p>	
--	--	--

	§ 12 neue Fassung Dienstzimmerentschädigung für Schiedspersonen	§ 12 (neu) Vorschlag CDU-Fraktion Transparenz und Dokumentation
	(1) Die vom zuständigen Amtsgericht als Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Vallendar bestellten Personen erhalten jeweils eine pauschale Dienstzimmerentschädigung in Höhe 360 € pro Jahr.	(1) Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden vollständig im elektronischen Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Vallendar veröffentlicht.
	(2) § 7 Absatz 3 bis 4 und 7 sowie § 11 Absatz 3 gelten entsprechend.	(2) Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungsteile werden den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und der betroffenen Ausschüsse in geeigneter Weise digital in einer geschützten Umgebung zur Verfügung gestellt. Kommentar: Schafft einen klaren Mindeststandard für nachvollziehbare Dokumentation und Informationszugang.

	<p>§ 13 neue Fassung Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse</p>	<p>§ 13 (neu) Vorschlag CDU-Fraktion Öffentlichkeitsgrundsätze und digitale Information</p>
	<p>(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen von Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sind in öffentlicher Sitzung zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen bzw. Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.</p>	<p>(1) Die Verbandsgemeinde Vallendar fördert eine transparente öffentliche Rats- und Ausschussarbeit. Informationen zu öffentlichen Sitzungen werden in geeigneter Weise digital und analog bereitgestellt.</p>
	<p>(2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme und Übertragung ihres Redebeitrages unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p>	<p>(2) Bild- und Tonaufnahmen aus öffentlichen Teilen der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen und die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen gewahrt bleiben.</p>
	<p>(3) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Perso-</p>	<p>(3) Ratsmitglieder dürfen Aufnahmen aus öffentlichen Sitzungen zur politischen Öffentlichkeitsarbeit</p>

	nen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.	verwenden, einschließlich digitaler Plattformen und sozialer Medien. Aufnahmen aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind unzulässig.
	(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.	(4) Die oder der Vorsitzende kann Aufnahmen im Einzelfall untersagen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs erforderlich ist.
		(5) Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates geregelt. Kommentar: Legt einen klaren Rahmen für Fotos und Social Media fest, schützt gleichzeitig den Ablauf und die Rechte der Beteiligten. Hinweis zur Nummerierung: Die Einfügung der neuen §§ 3a, 3b, 3c, 7b, 12 und 13 erfordert eine Anpassung der Paragraphennummerierung im Satzungstext. Die konkrete Ausgestaltung der Änderungssatzung (einschließlich etwaiger Umnummerierungen, z.B. des bisherigen § 11 „Inkrafttreten“) obliegt der Verwaltung.

	§ 14 neue Fassung In-Kraft-Treten	
	(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	
	(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. November 1994 in der aktuellen Fassung außer Kraft.	

Vallendar, Datum

Adolf T. Schneider

Bürgermeister

§ 6 derzeitige Fassung Beigeordnete	§ 6 neue Fassung Beigeordnete	
(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.	(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.	